

### III. WEILER-BETTNACH UND DIE EXTERNEN MACHTFAKTOREN

#### 1. Das Papsttum

Die Untersuchung der Beziehungen des Klosters Weiler-Bettnach zu Rom konzentriert sich auf die Frage nach der Verleihung päpstlicher Begünstigungen: ihre Häufigkeit, ihre zeitliche Schichtung, v.a. aber ihre Bestimmungen. Das 1736 angelegte Inventar des Weiler-Bettnacher Urkundenbestandes, das eingangs die nicht auf einzelne Ortschaften bezogenen Stücke auflistet, enthält Hinweise auf eine größere Zahl von Bullen, die zumindest als Abschrift vorliegen<sup>1</sup>. Daß nahezu alle Stücke verzeichnet sind, deutet zum einen auf die sorgfältige Anfertigung des Verzeichnisses hin. Andererseits zeigt die Eintragung der v.a. bis zum Ende des 13. Jh. gewährten Begünstigungen den Stellenwert, den Weiler-Bettnach den Papsturkunden beimaß. Die Stücke lassen sich in drei Gruppen unterteilen: Bestätigungen bestehender Rechtsansprüche, Stellungnahmen zu einzelnen Weiler-Bettnach betreffenden Problemen und Aufträge an den jeweiligen Abt der lothringischen Zisterze. Kaum eines von ihnen fand Eingang in die Verzeichnisse von Jaffé/Loewenfeld und Potthast.

Am Anfang stehen vier Bullen, die sich auf den klösterlichen Besitz beziehen. Papst Eugen III. unterstellte, als er 1147 in Trier weilte, die Abtei seinem Schutz und bestätigte in rund einem Dutzend namentlich genannter Orte die Rechte an meist nicht näher ausgewiesenen Gütern<sup>2</sup>. Zwei weitere umfassende Privilegien gleicher Art gewährten 1179 Alexander III.<sup>3</sup> und 1186 Urban III.<sup>4</sup>, wobei sich letzterer sehr eng an den Text Alexanders anlehnte. Gleichermaßen allgemein gehalten ist die vierte Bulle, die man in diese Reihe von Absicherungen zu stellen vermag und die Weiler-Bettnach mit der für den Gesamtorden so wichtigen Frage nach der Zehntleistung in Zusammenhang bringt. Das ebenfalls von Alexander III. stammende Stück beinhaltet die Befreiung von jeglichem Zehnten für von eigener Hand ausgeführte Arbeiten und eigenständig bewirtschaftete Güter<sup>5</sup>. Die kopiai nur auf den Tag (29. September) datierte Urkunde führt mitten hinein in die Problematik um die zisterziensische Zehntfreiheit<sup>6</sup>. Hatte Hadrian IV., der Vorgänger Alexanders, diese Begünstigung auf den Novalzehnten eingeschränkt, also lediglich neugerodetes Land von Abgaben befreit, so griff Alexander auf die alte Praxis zu-

---

<sup>1</sup> ADM H 1713, S. 1-4.

<sup>2</sup> ADM H 1715 Nr. 1; gedruckt bei WOLFRAM: Papsturkunden, S. 280-282 Nr. 2; MEINERT, S. 240f. Nr. 50.

<sup>3</sup> ADM H 1715 Nr. 2; ADM H 1755 Nr. 2; gedruckt bei WOLFRAM: Papsturkunden, S. 293-296 Nr. 10.

<sup>4</sup> ADM H 1755 Nr. 3; gedruckt bei WOLFRAM: Papsturkunden, S. 314-317 Nr. 22.

<sup>5</sup> ADM H 1755 Nr. 10; gedruckt bei WOLFRAM: Papsturkunden, S. 312f. Nr. 20.

<sup>6</sup> Allgemein hierzu HOFFMANN: Stellungnahme; PREISS; SCHREIBER; STAAB; OBERWEIS, S. 86-111. Vgl. im Initienverzeichnis zu JAFFÉ/LOEWENFELD unter dem Incipit "Auidivimus et audientes" die von Alexander III. häufig gewährten Privilegien dieser Art, die aber erst 1178 (III 31) für Zisterzienser einsetzen (JAFFÉ/LOEWENFELD Nr. 13.038).